

Nichtamtliche Gesamtfassung

Fakultätsordnung der Fakultät Technologie und Bionik an der Hochschule Rhein-Waal

vom 12.04.2023
(Amtliche Bekanntmachung 23/2023)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Aufgaben
- § 2 Kommunikationskodex

Zweiter Abschnitt: Struktur und Organisation des Fachbereichs

- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe der Fakultät
- § 5 Dekanat
- § 6 Wahl der Mitglieder des Dekanats
- § 7 Abwahl eines Mitglieds des Dekanats
- § 8 Fakultätsrat
- § 9 Studienbeirat
- § 10 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Dezentrale Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium
- § 12 Studiengangsleitung
- § 13 Vertrauensdozentin, Vertrauensdozent
- § 14 Internationalisierungsbeauftragte oder –beauftragter
- § 15 Kommissionen

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 16 Änderung der Fakultätsordnung
- § 17 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt:
Allgemeines**

§ 1 Aufgaben

Die Fakultät Technologie und Bionik erfüllt als eine der Fakultäten der Hochschule Rhein-Waal die ihr durch das Hochschulgesetz (HG) und der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal (GrundO) zugewiesenen Aufgaben.

§ 2 Kommunikationskodex

Die Fakultät verpflichtet sich den selbst gegebenen Kommunikationskodex vorzuleben.

**Zweiter Abschnitt:
Struktur und Organisation des Fachbereichs**

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitgliedschaft in der Fakultät Technologie und Bionik richtet sich nach § 26 Abs. 4 HG.

(2) Angehörige der Fakultät Technologie und Bionik sind die in § 9 Abs. 4 HG genannten Personengruppen.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind gemäß § 26 Abs. 3 und 27 Abs. 6 S. 1 HG i.V.m. §11 Abs. 4 GrundO der Fakultätsrat und das Dekanat.

§ 5 Dekanat

(1) Die Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 4 GrundO von einem Dekanat geleitet. Die Aufgaben und Befugnisse des Dekanats ergeben sich aus § 27 Abs. 6 S. 1 i.V.m Abs. 1 HG.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin als Vorsitzende oder dem Dekan als Vorsitzendem des Dekanats, einer Prodekanin oder einem Prodekan als Vertretung der Dekanin oder des Dekans und einer Studiendekanin oder einem Studiendekan

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt nach § 27 Abs. 1 S. 1 HG die Fakultät innerhalb der Hochschule.

(4) Die in § 11 Abs. 4 GrundO festgelegte vierjährige Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beginnt jeweils mit dem Beginn des auf die Wahlen folgenden Sommersemesters (1. März).

§ 6 Wahl der Mitglieder des Dekanats

(1) Die Mitglieder des Dekanats werden nach § 27 Abs. 6 S. 6 HG vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

(2) Das Wahlergebnis ist auf der Webseite der Fakultät sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Fakultät bekanntzumachen.

§ 7 Abwahl eines Mitglieds des Dekanats

(1) Ein Mitglied des Dekanats kann in begründeten Fällen unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 HG mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen abgewählt werden. Das neu gewählte Mitglied des Dekanats wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des abgewählten Mitglieds eingesetzt.

(2) Die Abwahl ist von mindestens fünf Achteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich beim Vorsitzenden des Fakultätsrats zu beantragen. Der Antrag muss einen Wahlvorschlag für ein neu zu wählendes Dekanatsmitglied enthalten. § 27 Abs. 4 S. 1 und S. 2 HG bleiben unberührt. Stellt der Vorsitzende des Fakultätsrats fest, dass der Antrag auf Abwahl die Voraussetzungen nach Satz 1 bis Satz 3 erfüllt, beraumt er die Abwahl des abzuwählenden Dekanatsmitglieds für die nächste Fakultätsratssitzung an, die unter Wahrung der Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen gemäß § 27 Abs. 5 HG stattfindet. Betrifft das Abwahlverfahren die Dekanin oder den Dekan der Fakultät ist der Antrag abweichend von Satz 1 an den stellvertretenden Vorsitz des Fakultätsrats zu stellen; entsprechendes gilt für die Feststellung und Ladung gemäß Satz 4 und die Durchführung der Abwahl in der Fakultätsratssitzung.

(3) Dem von der Abwahl betroffenen Mitglied ist vor der Abwahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Abwahl erfolgt mit drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrats. Die Stimmabgaben erfolgen entweder schriftlich durch die Abgabe von Stimmzetteln oder elektronisch unter Verwendung von elektronischen Wahlsystemen, soweit diese die Anforderungen der Online-Wahlverordnung erfüllen.

(5) Das Mitglied des Dekanats ist abgewählt, wenn zugleich ein neues Mitglied mit der Mehrheit der Stimmen gewählt wurde und durch den Präsidenten bestätigt wurde. Bis zur Bestätigung übernimmt die Stellvertretung des abgewählten Dekanatsmitglieds ihre oder seine Aufgaben.

(6) Das Wahlergebnis ist auf der Webseite der Fakultät sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Fakultät bekanntzumachen.

§ 8 Fakultätsrat

(1) Die Aufgaben des Fakultätsrats ergeben sich aus § 28 HG.

- (2) Die Besetzung des Fakultätsrats richtet sich nach § 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 12 GrundO.
- (3) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat berät den Fakultätsrat sowie das Dekanat gemäß § 28 Abs. 8 HG.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
- a. der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
 - b. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
 - d. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat nach § 26 der Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal gewählt. Satz 1 gilt nicht für die Wahl des Vorsitzes.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (5) Mitglieder des Studienbeirats dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sein.
- (6) Der Studienbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Fakultätsrat wählt gemäß § 13 Abs. 3 GrundO aus den weiblichen Mitgliedern der Fakultät, die entweder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder über eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation verfügen, die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Die Aufgaben richten sich nach § 24 Abs. 3 HG i.V.m. § 17 Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG).
- (3) Die Wahl erfolgt entsprechend § 31 der Wahlordnung zur den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal.

§ 11 Dezentrale Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium

- (1) Zur Beratung des Dekanats im Bereich der Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium wird eine dezentrale Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium der Fakultät Technologie und Bionik gemäß § 9a Abs. 7 GrundO gebildet.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden gemäß § 26 der Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Studiengangsleitung

- (1) Für jeden Studiengang werden zwei Personen als Studiengangsleitung gewählt.
- (2) Die Amtszeit einer Studiengangsleitung beträgt fünf Jahre. Die Wahlen der Studiengangsleitungen eines Studiengangs erfolgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, sodass sich deren Amtszeiten überlappen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Studiengangsleitungen werden jeweils im Fakultätsrat innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Bei Ausscheiden einer Studiengangsleitung erfolgt unverzüglich eine Nachwahl im Fakultätsrat für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (5) Die Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb des Studiengangs;
 - b. Inhaltliche Unterstützung bei der Qualitätssicherung des Studiengangs;
 - c. Ansprechperson für Studierende des Studienganges bei studiengangsbezogenen Anfragen;
 - d. Unterstützung bei der fachlichen Auswahl von Lehrbeauftragten;
 - e. Kontaktperson zu außerhochschulischen Partnern;
 - f. Unterstützung der Dekanin oder des Dekans in der Außendarstellung des Studiengangs.

§ 13 Vertrauensdozentin, Vertrauensdozent

- (1) Der Fakultätsrat wählt eine Vertrauensdozentin und einen Vertrauensdozenten.
- (2) Die Amtszeit der Vertrauensdozenten beträgt zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, sodass sich die Amtszeiten überlappen. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vertrauensdozentin und der Vertrauensdozent werden im Fakultätsrat innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben mit einfacher Mehrheit auf Basis einer durch den Fachschaftsrat der Fakultät eingereichten Kandidatenliste gewählt.

(4) Bei Ausscheiden erfolgt unverzüglich eine Nachwahl im Fakultätsrat für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

§ 14 Internationalisierungsbeauftragte oder -beauftragter

(1) Der Fakultätsrat wählt eine Internationalisierungsbeauftragte oder einen Internationalisierungsbeauftragten.

(2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Internationalisierungsbeauftragte oder der Internationalisierungsbeauftragte werden im Fakultätsrat innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Bei Ausscheiden erfolgt unverzüglich eine Nachwahl im Fakultätsrat.

§ 15 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann nach § 12 Abs. 1 HG beratende Kommissionen bilden.

(2) Diese Kommissionen setzen sich aus einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zusammen.

(3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat nach Maßgabe des § 26 der Wahlordnung zu den Gremien und Organen der Hochschule Rhein-Waal gewählt.

(4) Die Kommissionen geben sich eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 16 Änderung der Fakultätsordnung

Diese Ordnung wird mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates beschlossen, geändert oder aufgehoben.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft

(2) Die Fakultätsordnung der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal vom 17.02.2014 (Amtliche Bekanntmachung 8/2014) in der Fassung vom 06.11.2015 (Amtliche Bekanntmachung 20/2015) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Hinweis: Diese Fakultätsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 28.04.2023 in Kraft getreten.